



f/glass GmbH
Osterweddingen
Appendorfer Weg 5

39171 Sülzetal

FD Natur und Umwelt
Sachgebiet - untere
Wasserbehörde

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:
IV.70.20.02
13*15355057*20*ev

Datum:
02.06.2016

Sachbearbeiter/in:
Frau Reimherr

Haus / Raum:
001 / 060

Telefon / Telefax:
03904/72404334
03904 7240-54150

E-Mail:
natur-umwelt@boerdekreis.de

Hausanschrift:
Farsleber Straße 19
39326 Wolmistedt

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.boerdekreis.de

E-Mail:
landratsamt@boerdekreis.de

E-Mail-Adressen nur für
formlose Mitteilungen ohne
elektronische Signatur

Sprechzeiten:
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300
300 3002

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000
7637 63

Vollzug des § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V. m. § 1 der Indirekteinleitungsverordnung (IndEinVO) Sachsen-Anhalt

Der Landkreis Börde erteilt auf Grund Ihres Antrages vom 10.06.2014 (Revisionen vom 18.11.2015 und 20.02.2016) für die bestehende Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen nachfolgenden wasserrechtlichen Bescheid:

Genehmigung einer Indirekteinleitung

für die Einleitung von Abwasser aus Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung (Anhang 31 AbwV), von Abwasser aus der Waschhalle (Anhang 49 AbwV) und von Abwasser aus der Schleifwasseraufbereitung (Anhang 41 AbwV) in öffentliche Abwasseranlagen (Schmutzwasserkanalisation) des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) Börde.

I.

Art, Zweck und Umfang der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen

Beseitigung von Abwasser aus der Wasseraufbereitung, den Kühlsysteme und bei der Dampferzeugung sowie Abwasser aus der Verarbeitung von Glas bei einer Produktionszeit mit Abwasseranfall von 365 d/a

Teilstrom	Anfallstelle	Anhang AbwV	bis zu
1a	Reinstwasserherstellung SGZ	31	1090 m ³ /a max. 3,5 m ³ /d
1b	Schleifwasseraufbereitung SGZ	41	1120 m ³ /a max. 3,5 m ³ /d
2	Waschhalle - Ölabscheider	49	< 1 m ³ /d (max. 0,15 m ³ /d)
3	Absalzung OKK	31	9.778 m ³ /a max. 30 m ³ /d

Teilstrom	Anfallstelle	Anhang AbwV	bis zu
4	Reinstwasserherstellung MAG	31	2979 m ³ /a max. 9 m ³ /d
5	zentrale Wasseraufbereitung	31	3569 m ³ /a max. 9,9 m ³ /d
6	Abdampfwater des Dampfkessels	31	2429 m ³ /a max. 7,5 m ³ /d

SGZ – Solarglaszentrum
OKK – offene Kühlkreislauf
MAG – Magnettonbeschichtung

Örtliche Lage – Standort der Indirekteinleitung

Landkreis: Börde
Gemeinde: Sülzetal Ortsteil: Osterweddingen
Straße: Appendorfer Weg 5
Flur: 1 Flurstück: 3, 93, 95, 97, 99, 101, 103, 105, u.a.
MTB: 3935 h: ca. 5769947 r: ca. 4470287 (Übergabeschacht an das öffentliche Netz)

II. Inhaltsbestimmungen

1. Geltungsdauer

- 1.1. Die Indirekteinleitergenehmigung wird unbefristet erteilt.
- 1.2. Die Genehmigung erlischt, sobald eine andere als die in Abschnitt I. genannten Benutzung ausgeübt wird.

2. Überwachungswerte (Einleitungsbedingungen) und weitere Anforderungen

- 2.1. Im Ablauf des **Teilstromes 1a** (Probenahmestelle 1a) der Reinstwasserherstellung SGZ (Spülwasser Enthärtung und Retentat Osmose) sind vor Vermischung mit anderem Abwasser folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert
AOX	0,2 mg/l

Der Parameter AOX ist von der Stichprobe zu bestimmen.

Für die Probenahmen und Bestimmungsverfahren gelten die Analysen- und Messverfahren nach § 4 der Abwasserverordnung (AbwV) in der zuletzt geltenden Fassung.

Der Überwachungswert darf nicht entgegen dem Stand der Technik durch Vermischung oder Verdünnung des Abwassers erreicht werden.

Weiterhin gelten für das Abwasser die allgemeinen Anforderungen des Anhanges 31 AbwV Teil B Absatz 1 bis 3.

U.a. darf das Abwasser die im Teil B genannten Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten, wie z.B..

1. Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die eine DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analyse und Messverfahren“ nicht erreichen,
2. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.

Die Erbringung des Nachweises für die Einhaltung der Anforderungen des Absatzes 1 ist im Absatz 3 geregelt.

2.2. Im Ablauf des **Teilstromes 1b** (Probenahmestelle 1b) der Schleifwasseraufbereitung SGZ (Überlauf Wasseraufbereitung Bearbeitung) sind vor Vermischung mit anderem Abwasser folgende Überwachungswerte (gemäß Anhang 41 AbwV) einzuhalten:

1. Abwasser ist im Kreislauf zu führen, soweit es nicht beim Betrieb von Handschleifgeräten anfällt. Abwasser darf nur eingeleitet werden, soweit es bei geschlossener Kreislaufführung durch Verschleppung und Verspritzung oder bei der vollständigen Erneuerung des Kreislaufes anlässlich von längeren Betriebsstillständen (z.B. Betriebsurlaub), Wartung, Reinigung und Produktionsumstellung unabdingbar ist oder bei Abspreng- und Schleifmaschinen eine Kreislaufführung wegen schädlicher Auswirkungen auf die Maschinen nicht möglich ist.

2. Wird Abwasser eingeleitet gelten folgende Anforderungen:

Parameter	Überwachungswert
Arsen *	0,3 mg/l
Antimon	0,3 mg/l
Barium	3,0 mg/l
Blei	0,5 mg/l
Chrom gesamt	0,3 mg/l
Nickel (Ni)	0,5 mg/l
Kupfer (Cu)	0,3 mg/l
Zink (Zn)	0,5 mg/l

Die Parameter sind von der qualifizierten Stichprobe oder der 2-Stunden-Mischprobe zu bestimmen.

Für die Probenahmen und Bestimmungsverfahren gelten die Analysen- und Messverfahren nach § 4 der Abwasserverordnung (AbwV).

(*) Für Arsen ist grundsätzlich das Analyseverfahren (gleichwertig) nach DIN EN ISO 11969 (Ausgabe November 1996) zu verwenden.

Der Überwachungswert darf nicht entgegen dem Stand der Technik durch Vermischung oder Verdünnung des Abwassers erreicht werden.

Das Abwasser darf gemäß Teil B des Anhanges 41 der Abwasserverordnung (allgemeine Anforderungen) keine Halogenkohlenwasserstoffe enthalten, die aus Hilfs- und Zusatzstoffen wie Kühlschmierstoffen stammen. Der Nachweis, dass Halogenkohlenwasserstoffe im

Abwasser nicht enthalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass von den Herstellern Angaben vorliegen, nach denen die verwendeten Einsatz- oder Hilfsstoffe keine Halogenkohlenwasserstoffe enthalten.

Die Anforderungen an die Abwasserbeschaffenheit bezüglich der o.g. Parameter (Arsen, Antimon, Barium, Blei, Chrom, Nickel, Kupfer, Zink) könnten auf Antrag (> 2 Jahr) entfallen, wenn der Nachweis erbracht ist, dass die Parameter nicht in relevanter Größenordnung im Abwasser enthalten sind.

2.3. Im Ablauf des **Teilstromes 2** (Ölabscheider Waschwalle) gelten die in Teil B des Anhangs 49 der Abwasserverordnung genannten allgemeinen Anforderungen, die einzuhalten sind.

Insbesondere darf das Abwasser nicht enthalten:

- organische Komplexbildner, die einen DOC-Eliminierungsgrad nach 28 Tagen von mindestens 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ nicht erreichen,
- organisch gebundene Halogene, die aus Wasch- und Reinigungsmitteln oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffen stammen.

Der Nachweis, dass die Anforderungen eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass alle jeweils eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers keine der genannten Wasch- und Reinigungsmittel sowie Stoffe und Stoffgruppen enthalten.

In Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen darf nur Abwasser abgeleitet werden, das abscheidefreundliche Wasch- und Reinigungsmittel oder instabile Emulsionen enthält, die die Reinigungsleistung der Anlage nicht beeinträchtigen.

Abscheidefreundlich in diesem Sinne sind Reinigungsmittel, die in Verbindung mit Leichtflüssigkeiten temporärstabile oder instabile Emulsionen bilden, d.h., die nach dem Reinigungsprozess deemulgieren.

Angaben zur Abwasserbehandlungsanlage Waschwalle (Baujahr 2009) - Teilstrom 2

Standort:	F / glass GmbH Apendorfer Weg 5, Flur 1, Flurstück 93 39171 Sülzetal OT Osterweddingen
Anlagenart:	Koaleszenzabscheider Typ Oleomax NG 4, ACO Passavant
Nenngröße:	NS 4 mit integrierten Schlammfang 800 l
Zulassungsnummer:	Z-54.3-451
Zulassungsdatum:	12.09.2013 (neuere Zulassung)
Geltungsdauer des Zulassungsbescheides:	15.09.2018
angeschlossen an den Abscheider sind:	Hochdruckreiniger

2.4. Im Ablauf des **Teilstromes 3** (Probenahmestelle 3) der Absalzung OKK (Absalzung OKK und Filterspülung) sind vor Vermischung mit anderem Abwasser folgende Überwachungswerte (gemäß Anhang 31 Teil D und E AbwV) einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert
Zink	4 mg/l
AOX	0,15 mg/l

Da das Kühlwasser mit mikrobiziden Wirkstoffen behandelt wird, gelten zusätzlich die Anforderungen aus dem Teil E – Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls (während der Stoßbehandlung), hier: Abflutung sonstiger Kühlkreisläufe (siehe auch unter Hinweis VII. Punkt 2.2.)

Parameter	Überwachungswert
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5 mg/l
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	0,3 mg/l
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G_L) (AOX)	12

Die Parameter sind von der Stichprobe zu bestimmen.

Für die Probenahmen und Bestimmungsverfahren gelten die Analysen- und Messverfahren nach § 4 der Abwasserverordnung (AbwV).

Der Überwachungswert darf nicht entgegen dem Stand der Technik durch Vermischung oder Verdünnung des Abwassers erreicht werden.

Die Anforderungen an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien G_L gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben

über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein G_L – Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

Weiterhin gelten für das Abwasser die allgemeinen Anforderungen des Anhang 31 AbwV Teil B Absatz 1 bis 3.

U.a. darf das Abwasser die im Teil B genannten Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten, wie z.B..

1. Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die eine DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analyse und Messverfahren“ nicht erreichen,
2. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.

Die Erbringung des Nachweises für die Einhaltung der Anforderungen des Absatzes 1 ist im Absatz 3 geregelt.

2.5. Im Ablauf des **Teilstromes 4** (Probenahmestelle 4) für die Reinstwasserherstellung MAG (Spülwasser Enthärtung und Retentat Osmose) sind vor Vermischung mit anderem Abwasser folgende Überwachungswerte (gemäß Anhang 31 AbwV Teil D) einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert
AOX	0,2 mg/l

Der Parameter AOX ist von der Stichprobe zu bestimmen.

Für die Probenahmen und Bestimmungsverfahren gelten die Analysen- und Messverfahren nach § 4 der Abwasserverordnung (AbwV) in der zuletzt geltenden Fassung.

Der Überwachungswert darf nicht entgegen dem Stand der Technik durch Vermischung oder Verdünnung des Abwassers erreicht werden.

Weiterhin gelten für das Abwasser die allgemeinen Anforderungen des Anhangs 31 AbwV Teil B Absatz 1 bis 3.

U.a. darf das Abwasser die im Teil B genannten Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten, wie z.B..

1. Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die eine DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analyse und Messverfahren“ nicht erreichen,
2. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.

Die Erbringung des Nachweises für die Einhaltung der Anforderungen des Absatzes 1 ist im Absatz 3 geregelt.

2.6. Im Ablauf des **Teilstromes 5** (Probenahmestelle 5) für die zentrale Wasseraufbereitung (Spülwasser Enthärtung und Kiesfilter) sind vor Vermischung mit anderem Abwasser folgende Überwachungswerte (gemäß Anhang 31 AbwV Teil d) einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert
AOX	1,0 mg/l

Der Parameter AOX ist von der Stichprobe zu bestimmen.

Für die Probenahmen und Bestimmungsverfahren gelten die Analysen- und Messverfahren nach § 4 der Abwasserverordnung (AbwV).

Der Überwachungswert darf nicht entgegen dem Stand der Technik durch Vermischung oder Verdünnung des Abwassers erreicht werden.

Weiterhin gelten für das Abwasser die allgemeinen Anforderungen des Anhangs 31 AbwV Teil B Absatz 1 bis 3.

U.a. darf das Abwasser die im Teil B genannten Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten, wie z.B..

1. Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die eine DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analyse und Messverfahren“ nicht erreichen,

2. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.

Die Erbringung des Nachweises für die Einhaltung der Anforderungen des Absatzes 1 ist im Absatz 3 geregelt.

2.7. Im Ablauf des **Teilstromes 6** (Probenahmestelle 6) Abdampfwasser des Dampfkessels - VE-Wasserherstellung für Turbine und Abhitzkessel (Dampfabschlagung) sind vor Vermischung mit anderem Abwasser folgende Überwachungswerte (gemäß Anhang 31 AbwV Teil D) einzuhalten:

Parameter	Überwachungswerte Abwasser aus sonstigen Anfallstellen bei der Dampferzeugung	
	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe mg/l	Stichprobe mg/l
Zink	1	-
Chrom, gesamt	0,5	-
Cadmium	0,05	-
Kupfer	0,5	-
Blei	0,1	-
Nickel	0,5	-
Chlor, freies	-	0,2
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	-	0,5

Die Anforderungen an die Abwasserbeschaffenheit bezüglich der o.g. Parameter könnten auf Antrag (> 2 Jahren) entfallen, wenn der Nachweis erbracht ist, dass die Parameter nicht in relevanter Größenordnung im Abwasser enthalten sind (siehe auch VII. Hinweis – Ziffer 2.4.).

Weiterhin gelten für das Abwasser die allgemeinen Anforderungen des Anhanges 31 AbwV Teil B Absatz 1 bis 3.

U.a. darf das Abwasser die im Teil B genannten Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten, wie z.B.

1. Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die eine DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analyse und Messverfahren“ nicht erreichen,
2. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.

Die Erbringung des Nachweises für die Einhaltung der Anforderungen des Absatzes 1 ist im Absatz 3 geregelt.

III. Nebenbestimmungen (Auflagen)

1. Anforderungen an die Probenahmestellen

1.1. Die Probenahmestellen sind für das Abwasser aus den Wasseraufbereitungen und aus den Kühlsystemen sowie der Schleifwasseraufbereitung (Glasbearbeitung) vor Vermischung mit weiteren Abwässern anderer Abwasserteilströme bzw. vor Vermischung mit weiteren Abwässern anderer Herkunftsbereiche (z.B. sanitäres/häusliches Abwasser) im Ablauf der jeweiligen Teilströme (hier: Teilströme 1a, 1b, 3, 4, 5 und 6) einzurichten und deutlich sichtbar durch Anbringen eines Schildes zu kennzeichnen.

(Beschriftung: Messstellennummer, Probenahmestelle Nr. ..., Bezeichnung)

1.2. Für die 6 Probenahmestellen werden nachfolgende Messstellennummern festgelegt:

Probenahmestelle	Bezeichnung	Messstellennummer
1a (Teilstrom 1a)	Reinstwasserherstellung SGZ	73 003 3 0030
1b (Teilstrom 1b)	Schleifwasseraufbereitung SGZ	73 003 3 0031
3 (Teilstrom 3)	Absalzung OKK	73 003 3 0032
4 (Teilstrom 4)	Reinstwasserherstellung MAG	73 003 3 0033
5 (Teilstrom 5)	zentrale Wasseraufbereitung	73 003 3 0034
6 (Teilstrom 6)	Abdampfwasser des Dampfkessels	73 003 3 0035

1.3. Um anforderungsgerechte Probenahmen im Rahmen der behördlichen Überwachung durch Mitarbeiter der Überwachungsbehörde zu gewährleisten, sind die Probenahmestellen 1 bis 6 unter Berücksichtigung der DIN 38402 – 11 leicht zugänglich und unfallsicher zu gestalten.

2. Anforderungen an Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

2.1. Die Abwasseranlagen (Abwasservorbehandlungsanlagen sowie sämtliche Rohrleitungen) haben den Anforderungen der Bautechnik zu entsprechen. Insbesondere müssen sie wasserdicht und dauerhaft medienbeständig sein.

2.2. Die Abwasseranlagen sind so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass jederzeit ein ordnungsgemäßer Betrieb gewährleistet, eine Überlastung ausgeschlossen und ein optimaler Wirkungsgrad nach dem Stand der Technik erzielt wird, sowie eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder eine Belästigung Dritter vermieden wird.

2.3. Durch bau- und anlagentechnische sowie organisatorische Maßnahmen hat der Indirekteinleiter sicherzustellen, dass das Abwasser der Teilströme 1 bis 6 nur abgeleitet wird, wenn die Abwasserbeschaffenheit mindestens den Anforderungen gemäß der Punkte 2.1. (Teilstrom 1a), 2.2. (Teilstrom 1b), 2.4. (Teilstrom 3), 2.5. (Teilstrom 4), 2.6. (Teilstrom 5) und 2.7. (Teilstrom 6) der Einleitungsbedingungen entspricht.

2.4. Der Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen hat unter Beachtung der Herstellerangaben sparsam und nur in erforderlichem Umfang zu erfolgen. Überdosierungen sind zu vermeiden. Die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe sind darüber hinaus im Betriebstagebuch auszuführen und die Datenblätter dieser Stoffe sind dem Betriebstagebuch beizulegen.

2.5. Für Betrieb und Wartung der mit der Indirekteinleitung in Verbindung stehenden Anlagen ist eine **Betriebsvorschrift** aufzustellen, in der Art und Reihenfolge der regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten sowie Hinweise für besondere Tätigkeiten festzulegen sind.

Die Betriebsvorschrift muss auch Anweisungen über Maßnahmen enthalten, die bei Störungen zu treffen sind, um das Einleiten ungenügend gereinigten Abwasser aus der Wasseraufbereitung und den Kühlsystemen zu vermeiden.

Das Betriebspersonal ist nachweislich über den Inhalt der Betriebsvorschrift zu informieren.

- 2.6. Muss eine Abwasservorbehandlungsanlage aus zwingenden Gründen abgeschaltet bzw. außer Betrieb genommen werden, beispielsweise bei Reparaturarbeiten, ist sicherzustellen, dass nur ausreichend vorbehandeltes Abwasser, welches den Einleitungsbedingungen entspricht, abgeleitet wird.
- 2.7. Für auftretende Stör- und Havariefälle sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, dass nachhaltige Auswirkungen nach Dauer und Umfang möglichst gering gehalten werden können. Schäden an den Abwasseranlagen sind unverzüglich zu beheben. Dabei sind Schäden an den öffentlichen Abwasseranlagen und Gewässerschäden zu vermeiden. Der Anlagenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass Wiederholungen von Störungen vermieden werden und eine ordnungsgemäße Funktion möglichst schnell wieder erreicht werden kann.
- 2.8. Die Tätigkeit zu und die Intervalle von Funktions- und Zustandskontrollen sowie zu Reinigung und Wartung der Anlagen und Anlagenteile sind unter Berücksichtigung der Betriebserfahrung in Kontroll- und Wartungsplänen festzulegen. Diese Pläne sind zusammen mit dem **Betriebstagebuch** aufzubewahren.

2.9. Waschplatz (Waschhalle)

2.9.1. Der Indirekteinleiter hat die Anlage nachweislich ordnungsgemäß entsprechend der bauaufsichtlichen Zulassung zu betreiben, zu warten und zu überwachen.

2.9.2. **Die Anlage ist alle fünf Jahre durch einen Fachkundigen (Sachverständigen) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen (u.a. Dichtigkeitsprüfung, Funktionsprüfung).**

Das Prüfergebnis der regelmäßigen Prüfung ist der Wasserbehörde jeweils innerhalb von vier Wochen nach der Überprüfung unaufgefordert vorzulegen.

2.9.3. Festgestellte Mängel an der Anlage sind unverzüglich ordnungsgemäß beseitigen zu lassen. Die Mängelbeseitigung ist der Wasserbehörde in geeigneter Form schriftlich nachzuweisen (gegebenenfalls Vorlage über die Bescheinigung der Nachprüfung).

2.9.4. Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

1. Die Anlagen sind so zu betreiben, zu warten und zu unterhalten, dass jederzeit ein bestimmungsgemäßer Betrieb gewährleistet, eine Überlastung ausgeschlossen und ein optimaler Wirkungsgrad erzielt wird.
2. Die Anlagen ist entsprechend Nr. 14.4. der DIN 1999-100 „Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten“ **halbjährlich** zu warten.
3. Alle eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel mit Warennamen und Hersteller in einem **Betriebstagebuch** aufzuführen.
Es sind auf Verlangen der Wasserbehörde Angaben des Herstellers (z.B: Sicherheits-

datenblätter) oder eines Prüfinstitutes vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass diese Mittel keine organisch gebundenen Halogene enthalten.

4. Bei der Reinigung oder beim Austausch des Koaleszenzeinsatzes ist darauf zu achten, dass kein mineralölhaltiges Abwasser zur Ableitung gelangt.
5. Schäden an der Abwasseranlage sind unverzüglich zu beheben. Der Anlagenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass Wiederholungen von Störungen vermieden werden und eine ordnungsgemäße Funktion möglichst schnell wieder erreicht werden kann. Für auftretende Stör- und Havariefälle sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.
6. Der betriebliche Waschplatz ist so zu betreiben, dass Waschwasser nicht in die betriebliche Regenwasserkanalisation gelangt.

2.9.5. Allgemeine Hinweis

1. Die Wasserbehörde behält sich vor, auf Kosten des Indirekteinleiters das abgeleitete Abwasser auf dessen Beschaffenheit zu untersuchen und die Anlagen, die mit der Indirekteinleitung im Zusammenhang stehen, im Rahmen der Gewässeraufsicht (Zustand und Betrieb) zu kontrollieren.

Hierfür hat der Indirekteinleiter gemäß § 101 WHG die behördliche Überwachung der Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge, die für die Indirekteinleitung von Bedeutung sind, zu dulden und Zutritt zu den Anlagen zu gewähren. Auf Verlangen sind Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

Für eine Abwasserprobenahme ist eine leicht zugängliche, unfallsichere und deutlich gekennzeichnete Probenahmestelle einzurichten (nach Abscheideranlage).

2. Änderungen, die sich auf den Waschanlagenbetrieb und die Abscheideranlage auswirken sowie Änderungen an den Angaben zur Abwasseranlage (Tabelle), sind rechtzeitig der unteren Wasserbehörde mitzuteilen.

3. Eigenüberwachung

Die Eigenüberwachung der Indirekteinleitung muss den Anforderungen der Eigenkontrollverordnung (EigÜVO) vom 25.10.2010 (GVBL. LSA Nr. 24/2010) entsprechen.

- 3.1. Gemäß § 61 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hat der Betreiber (Indirekteinleiter) den Zustand und den Betrieb der mit der Indirekteinleitung im Zusammenhang stehenden Anlagen, die Abwasserbeschaffenheit und die Einleitungsstelle in die öffentliche Kanalisation regelmäßig und im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.

Die Eigenüberwachung hat mindestens entsprechend den Regelungen der Eigenüberwachungsverordnung zu erfolgen.

- 3.2. Die Art und Häufigkeit der Eigenüberwachung ist entsprechend den Festlegungen der Anlage 2 der Eigenüberwachungsverordnung durchzuführen.

In **Anlage 1** zu dieser Indirekteinleitergenehmigung sind die Anforderungen gemäß EigÜVO für Anfallstellen der Anhänge 31 und 41 der Abwasserverordnung (siehe auch unter VII. Hinweis Ziffer 9) sowie des Anhangs 49 dargestellt.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Genehmigung.

Sofern sich Änderungen in der Eigenüberwachungsverordnung ergeben, sind diese zu übernehmen.

- 3.3. Die Proben zur Kontrolle der Überwachungswerte sind an derselben Stelle zu entnehmen, an der die Proben für die behördliche Überwachung entnommen werden.
- 3.4. Für die Untersuchung der Abwasserproben können anstelle von Mess- und Analyseverfahren nach DIN-Vorschriften Betriebsmethoden verwendet werden, wenn:
- der nach DIN 38402 - A 51 ermittelte Verfahrensvariationskoeffizient (VVK) an Standardlösungen 5 v.H. nicht übersteigt,
 - die vom Anbieter der Betriebsmethode angegebenen Qualitätssicherungsmaßnahmen durchgeführt und dokumentiert werden.
- Das DWA-Arbeitsblatt A 704 „Betriebsmethoden für die Abwasseranalytik“ ist zu beachten.
- 3.5. Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sowie festgestellter Sachverhalte sind unter Angabe von Datum und Uhrzeit der Kontrolle, einschließlich Reparatur- und Wartungsarbeiten, Funktionskontrollen, usw., in geeigneter Form (Betriebstagebuch) zu dokumentieren und regelmäßig auszuwerten.
Die Betriebstagebücher und ggf. Datenträger sind bis zum Ablauf von 5 Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- 3.6. Zusätzlich zu den Aufzeichnungen nach § 2 Abs.1 der EigÜVO hat das Betriebstagebuch noch folgende Angaben zu enthalten:
- Nachweis der eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe sowie Herstellerangaben, welche Stoffe in den eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffen enthalten sind (Sicherheitsdatenblätter)
 - besondere Vorkommnisse, wie z.B. Störfälle und Havarien nach Art, Zeitpunkt und Dauer, Zeitpunkt und Empfänger von Informationen über besondere Vorkommnisse
 - Feststellung des Reststoffanfalls, Beseitigung und Verwertung, Entsorgungsnachweise.
- 3.7. Das zur Eigenkontrolle eingesetzte Personal muss über die ausreichende Sachkenntnis verfügen. Der Gewässerbenutzer hat für die Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit einen Fachkundigen zu beauftragen, wenn er selbst nicht über die erforderlichen Voraussetzungen verfügt.

4. Mitteilungs- und Vorlagepflicht

- 4.1. Der Indirekteinleiter hat bis zum 31.03. des laufenden Jahres einen Bericht zur Eigenüberwachung des vorangegangenen Jahres bzgl. der Menge und Beschaffenheit des abgeleiteten Abwassers aus der Wasseraufbereitung und den Kühlsystemen der unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- 4.2. Die untere Wasserbehörde ist unverzüglich zu informieren, wenn infolge technischer Störungen oder sonstiger Gründe feststeht oder zu erwarten ist, dass ungenügend gereinigtes Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann.

Der Indirekteinleiter hat Überschreitung der Einleitungsbedingung bzw. Nichteinhaltung der Auflagen zu ermitteln, auf welche Ursachen die Überschreitung bzw. Nichteinhaltung der Auflagen zurückzuführen ist und durch welche technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen diese Überschreitung künftig zu vermeiden sind.

Über das Ergebnis der Ermittlungen ist die untere Wasserbehörde schriftlich zu informieren.

- 4.3. Der unteren Wasserbehörde sind alle innerbetrieblichen Maßnahmen vorher anzuzeigen, die Auswirkungen auf die Menge und Beschaffenheit des Abwassers haben (z.B. Änderung und/oder zusätzlicher Einsatz von Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffen, bauliche und maschinelle Änderungen innerhalb der Produktionsanlagen).

- 4.4. Der unteren Wasserbehörde ist ein ständiger Ansprechpartner für den Betrieb (bezogen auf die Indirekteinleitungen) bzw. einen dahingehenden Wechsel zu benennen.
- 4.5. Der Betreiber der öffentlichen Abwasseranlagen (TAV Börde) ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass
- festgelegte Einleitungsbedingungen nicht eingehalten werden können,
 - es infolge von Betriebsstörungen oder Havarien zu Schädigungen in den öffentlichen Abwasseranlagen kommen kann.

IV. Kostenentscheidung

Für die Indirekteinleitergenehmigung werden Verwaltungskosten erhoben. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

V. Begründung

I

Die f / glass GmbH hat mit Schreiben vom 10.06.2014 den Antrag auf Genehmigung einer Indirekteinleitung bei der zuständigen Wasserbehörde gestellt. Zu diesem Antrag wurden komplette Änderungsanträge (Revisionen) vom 18.11.2015 und vom 20.02.2016 vorgelegt.

Der Antrag beinhaltet Abwasser aus den Bereichen der Anhänge 31, 41 und 49 der Abwasserverordnung.

Folgende Angaben und Unterlagen liegen dieser Genehmigung zugrunde:

- Niederschrift zur Beratung vom 12.09.2013 zur Beantragung der Indirekteinleitergenehmigung
- Antrag auf Genehmigung einer Indirekteinleitung vom 10.06.2014:
 - Übersichtsplan mit Standorten der Abwasseranfallstellen
 - Beschreibung der Abwässer teilweise mit Fließschema, Foto Probenahmestelle und Analysen
 - Sicherheitsdatenblätter 3D TRASAR 3DT250, NALCO 7359, NALCO 73361, NALCO 77352, NALCO STABREX ST40,
 - Übersichtspläne mit Leitungsnetzen, Fließschemen
- 1. Ergänzung zum Antrag auf Erteilung einer Indirekteinleitung Posteingang vom 12.01.2015
- Bescheinigung Generalinspektion Abscheideranlage vom 07.08.2014, Sanierung (Mängelbeseitigung) vom 06.11.2014
- Fachtechnische Stellungnahme der technischen Fachbehörde (Landesamt für Umweltschutz) vom 20.11.2015
- Revision 1 (Überarbeitung des Antrages vom 10.06.2014) vom 18.11.2015 mit neuer Beschreibung der Abwässer mit neuesten Wassermengen bzw. Prognose 2015
- Beratung vom 15.01.2016 zum Antrag (Revision1)
- neuer Antrag auf Erteilung einer Indirekteinleitung vom 20.02.2016 mit:
 - Übersichtsplan mit Standorten der Abwasserabfallstellen
 - Übersichtsskizze der technischen Abwässer (wichtigsten Abwasserströme mit Zählern und Einleitungsstellen sowie Probenahmestellennummern)
 - Anfallstelle – Probenahmestelle 3 – Offener Kühlkreislauf Float OKK – mit Beschreibung, Foto Probenahmestelle, Fließschema, Sicherheitsdatenblatt NALCO 77352 und NALCO 7359, Analyse vom 09.10.2013
 - Anfallstelle – Probenahmestelle 6 – VE-Wasserherstellung für Turbine und Abhitzkessel – mit Beschreibung, Abwasseranfall, Analyse

- Anfallstelle – Bereich Solarglaszentrum – Probenahmestelle 1a – Reinstwasserherstellung SGZ – mit Beschreibung, Abwasserwasseranfall, Analyse, Übersichtsplan Fließschema, Foto Probenahmestelle
- Anfallstelle – Bereich Solarglaszentrum – Probenahmestelle 1b – Schleifwasseraufbereitung SGZ – mit Beschreibung, Abwasserwasseranfall, Analyse, Übersichtsplan Fließschema, Foto Probenahmestelle, Sicherheitsdatenblätter Envifloc 1200, Envifloc 5110, Envifloc 5644
- Anfallstelle – Probenahmestelle 4 – Reinstwasserherstellung MAG – mit Beschreibung, Fließschema, Abwasseranfall, Foto's Probenahmestelle Kiesfilter und Sandfilter; Analyse
- Anfallstelle – Probenahmestelle 2 – Ölabscheideranlage Waschhalle – mit Nachweisen der Prüfung (Generalinspektion, Dichtigkeitsprüfungen, Sanierung u.a.)
- Anfallstelle – Probenahmestelle 5 – zentrale Wasseraufbereitung -
- Anfallstelle – Geschlossener Kühlkreislauf Float GKK (nur informativ) – mit Beschreibung, Fließschema, Sicherheitsdatenblätter NALCO 77352, NALCO 73361, NALCO 3D-Trasar-3DR250, NALCO Strabex ST40, TRAC 105 B
- Stellungnahme f/glass vom 02.05.2016 zum Entwurf der Indirekteinleitergenehmigung sowie Bilder (Foto's) zu den Probenahmestellen.

Im Verfahren zur Erteilung der Indirekteinleitergenehmigung wurde der Betreiber der öffentlichen Abwasseranlagen, Trink- und Abwasserverband (TAV) Börde bereits vorab beteiligt. Die Vor-Ort-Beratung vom 12.09.2013 (Beantragung durchsprechen, offene Fragen klären, Überblick über die betroffenen Bereiche der Indirekteinleitung verschaffen) fand gemeinsam mit dem TAV Börde statt. Im Zuge der Niederschrift zur Beratung gab es seitens des TAV Börde keine Einwände. Der TAV Börde erhält eine Kopie dieses Bescheides.

II

Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geltenden Fassung bedarf die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen der wasserbehördlichen Genehmigung, wenn an das Abwasser in der Abwasserverordnung (AbwV) vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), in der jeweils geltenden Fassung, Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde ergibt sich aus dem § 12 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492), in der zuletzt geltenden Fassung (vom 21.03.2012).

Nach § 1 Abs. 1 Indirekteinleiterverordnung besteht für die Einleitung von Abwasser, dessen Schmutzfracht im wesentlichen aus Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung (Anhang 31 AbwV) und der Herstellung und Verarbeitung von Glas (Anhang 41 AbwV) stammt, in öffentliche Abwasseranlagen eine Genehmigungspflicht, da für dieses Abwasser Anforderungen den Ort des Anfalls oder vor der Vermischung entsprechend der Abwasserverordnung zu stellen sind.

Gemäß § 1 IndEinIVO ist grundsätzlich für die Einleitung von mineralölhaltigem Abwasser (Anhang 49 AbwV) in öffentliche Abwasseranlagen eine Anzeigebestätigung der unteren Wasserbehörde erforderlich, wenn eine Anlage (Abscheider) verwendet wird, die eine Zulassung im Sinne des jeweiligen Anhangs der Abwasserverordnung zum Zeitpunkt des Einbaus besitzt.

Erfolgt die Anzeige (§ 3 IndEinIVO Abs. 2) nicht spätestens einen Monat vor Beginn der Einleitung ist eine Genehmigung auf Indirekteinleitung durch die Wasserbehörde erforderlich.

Nach den vorliegenden Unterlagen ist der Abscheider 2009 errichtet worden. Aus diesem Grund geht dieser Abscheider in diese Genehmigung ein.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 der Abwasserverordnung wurden Überwachungswerte nach den entsprechenden Anhängen der AbwV festgelegt, die wie folgt begründet werden:

Anfallstelle 1a – Reinstwasserherstellung SGZ (Teilstrom 1a)

Für die Reinstwasserherstellung wird Trinkwasser mittels Ionenaustauscher, Umkehrosmose und Membranfiltertechniken entsalzt und gereinigt. Aus dem eingesetzten Trinkwasser von jährlich ca. 4600 werden ca. 75 % des Frischwassers für die Herstellung des Reinstwassers für die Waschmaschine genutzt. Zu 70 % entsteht hieraus Reinstwasser für den Kreislauf der Waschmaschine (2542 m³/a). Dabei entsteht ein Retentat als Abwasser (25 %) ca. 1090 m³/a.

Die rechnerische Abwassermenge betrug 2015 2,9 m³/d. Die technisch bedingte maximale Abwassermenge beträgt ca. 3,5 m³/d.

Das anfallende Abwasser aus der Wasseraufbereitung für die Waschmaschine unterliegt dem Anhang 31 Teil B Abs. 1 bis 3 sowie Teil D Nr. 1. Für das Abwasser ist ein Überwachungswert für AOX von 0,2 mg/l in der Stichprobe festzulegen. Da für die Wasseraufbereitung Trinkwasser eingesetzt wird, wurde auf die Festlegung eines Überwachungswertes für Arsen verzichtet.

Anfallstelle 1b – Schleifwasseraufbereitung SGZ (Teilstrom 1b)

Das Rücklaufwasser (1610 m³/a) des Waschmaschinenkreislaufes sowie 20 % des Gesamtwasserverbrauchs (986 m³/a) werden zur Reinigung und Kühlung der Scheiben während der Schleif- und Bohrprozesse eingesetzt. 50 % des eingesetzten Wasser fallen als Abwasser (ca. 1120 m³) an. Die rechnerische Abwassermenge betrug in 2015 3,0 m³/d. Die technisch bedingte maximale Abwassermenge beträgt ca. 3,5 m³/d.

Das anfallende Abwasser aus der Glasbearbeitung unterliegt dem Anhang 41 der AbwV.

Auf Grund der im Schleifschlamm enthaltenen Schwermetalle wurden Anforderungen für die Parameter Kupfer, Nickel, Chrom gesamt und Zink sowie die Parameter Arsen, Antimon, Barium, Blei nach AbwV für erstmalig > 2 Jahr festgelegt. Diese Parameter können auf Antrag entfallen, wenn diese Parameter nicht in relevanter Größenordnung im Abwasser enthalten sind.

Das Wasser wird hier im Kreislauf geführt und nur der technisch bedingte Überlauf wird abgeleitet. Die zu untersuchenden Parameter sollen nicht aus dem eingesetzten Glas kommen, da sie in diesem produktionstechnisch nicht enthalten sind. Spuren einzelner der genannten Elemente können z.B. aus den Schleifscheiben oder dem eingesetzten Fällungsmittel stammen. Auch aus diesem Grund erfolgte die Festlegung der Parameter.

Anfallstelle 2 – Ölabscheider Waschküche (Teilstrom 2)

Das aus der Fahrzeugwäsche anfallende Abwasser unterliegt Anhang 49 der AbwV. Hierfür sind die im Teil B des Anhanges festgelegten allgemeinen Anforderungen wasserrechtlich festzuschreiben.

Darüber hinaus ist an das Abwasser für den Ort des Anfalls für Kohlenwasserstoffe, gesamt ein Wert von 20 mg/l in der Stichprobe einzuhalten. Die Anforderung gilt nicht für einen Abwasseranfall von weniger als 1 m³/d.

Gemäß vorliegendem Antrag vom 20.02.2016 beträgt die Abwassermenge für 2015 52 m³ (separater Wasserzähler). Weitergehende Anforderungen entsprechend Teil E sind nicht erforderlich, da die anfallende Abwassermenge kleiner 1 m³/d ist.

Es werden in der Waschküche nur die im Außenbereich genutzten Fahrzeuge (z.B. Radlader) grob ohne Waschmittelzusätze gewaschen sowie der Inhalt der Kehrmaschine, die zur Bodenreinigung in den Hallen eingesetzt wird, entleert. Zur Reinigung wird nur Trinkwasser verwendet.

Waschvorgänge sind nur sporadisch.

Anfallstelle 3 – Absalzung OKK (Teilstrom 3)

Hierbei handelt es sich um einen offenen Kühlkreislauf innerhalb der Produktionsanlage Float mit einer anfallenden Abwassermenge von ca. 9778 m³/a (in 2015). Die technisch bedingte maximale Abwassermenge beträgt max. 30 m³/d.

Das anfallende Abschlammwasser der Kühlung fällt unter Anhang 31 Teil D Nr. 2 – Kühlsysteme mit Abflutung von sonstigen Kühlkreisläufen. Hier sind nach Anhang 31 neben den allgemeinen Anforderungen entsprechend Teil B auch Anforderungen nach Teil D – Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung für die Schadstoffparameter Zink und AOX zu stellen. Der Parameter Zink ist erforderlich, da laut Antragsunterlagen das zinkhaltige Konditionierungsmittel NALCO 7359 eingesetzt wird.

Da das Kühlwasser mit mikrobiziden Wirkstoffen behandelt wird (NALCO 77352), gelten zusätzlich die Anforderungen aus Teil E – Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls, hier Abflutung sonstiger Kühlkreisläufe.

Anfallstelle 4 – Reinstwasserherstellung MAG (Teilstrom 4)

Für die Reinstwasserherstellung wird Trinkwasser mittels Ionenaustauscher, Umkehrosmose und Membranfiltertechnik entsalzt und gereinigt. Aus dem eingesetzten Trinkwasser von jährlich ca. 9610 m³ (2015) werden 70 % Reinstwasser für den Kreislauf der Waschmaschine produziert (6727 m³/a) und 30 % fallen als Retentat bei der Umkehrosmose an (2883 m³/a), die in den Schmutzwasserkanal geleitet werden. Hinzu kommt das Abwasser aus dem Kreislaufsystem durch Rückspülung der Filter (0,1 % Reinstwassermenge) ca. 1-mal pro Stunde (96,1 m³/a). Die Gesamtabwassermenge beträgt 2979 m³/a und daraus ergibt sich die rechnerische Abwassermenge von 8,2 m³/d (in 2015). Die technisch bedingte maximale Abwassermenge der Wasseraufbereitung beträgt ca. 9 m³/d.

Anfallstelle 5 – zentrale Wasseraufbereitung (Teilstrom 5)

Das hier anfallende Abwasser stammt aus der zentralen Wasseraufbereitungsanlage der f/glass GmbH. Die Entsalzung des Stadtwassers erfolgt durch Ionenaustauscher. Die Regeneration der verbrauchten Ionenaustauscher erfolgt mittels Kochsalzlösung. Da der Abwasseranfall über 10 m³/Woche liegt, fällt das Abwasser unter den Anwendungsbereich des Anhangs 31 AbwV. Es gelten die allgemeinen Anforderungen des Teil B und für den Parameter AOX die Anforderungen entsprechen Teil D Nr. 1. Für das Regenerationsabwasser aus dem Ionenaustauschern würde ein Überwachungswert für AOX von 1 mg/l in der Stichprobe gelten und im Abwasser aus der Enthärtung/Rückspülung ein Überwachungswert für AOX von 0,2 mg/l. Da der Anteil des Regenerationsabwassers zum Anteil Enthärtung/Rückspülung nicht bekannt ist, wird ein Überwachungswert für AOX von 1 mg/l in der Stichprobe festgelegt.

Aus der täglichen maximalen Abwassermenge von ca. 50 m³/d (2015 gemessen 13.346 m³/a) entfallen für die Reinstwasserherstellung ca. max. 9,9 m³/d (das entspricht 3569 m³/a).

Anfallstelle 6 – Abdampfwasser des Dampfkessels (Teilstrom 6)

Hierbei handelt es sich um Abdampfwasser des Dampfkessels sowie um Regenwasser, da der Schacht mit Überlauf im Außenbereich liegt.

Das Abwasser aus der Dampferzeugung unterliegt dem Anhang 31 der AbwV. Für das Abwasser aus der Dampferzeugung sind neben den in Teil B festgelegten allgemeinen Anforderungen auch die entsprechend Teil D festgelegten Anforderungen vor der Vermischung mit anderem Abwasser zu stellen.

Die Abwassermenge beträgt 2429 m³/a (2015). Die technisch bedingte maximale Abwassermenge beträgt ca. 7,5 m³/d.

Der Umfang der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage wurde entsprechend der Beantragung vorgenommen.

Dabei wurden mit der Stellungnahme der f/glass GmbH zum Entwurf der Indirekteinleitergenehmigung neue maximale Einleitungsmengen je Teilstrom bekanntgegeben (zur Klarstellung). Die Änderung ergibt sich aus den tatsächlichen Mengen des derzeitigen Betriebszustandes unter Zugrundelegung der tatsächlich abgelesenen Verbrauchsmengen aus 2015.

Die Genehmigung wurde entsprechend des § 13 WHG mit Nebenbestimmungen und nach § 58 Abs. 4 WHG unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

Die Festlegung der Auflagen unter Punkt 1 zu den Probenahmestellen sind erforderlich, um sicherzustellen, dass im Rahmen der behördlichen Überwachung sowie auch der Eigenüberwachung anforderungsgerechte Probenahmen erfolgen können.

Die weiteren Auflagen zum laufenden Betrieb der Abwasseranlagen sowie zur Mitteilungs- und Vorlagepflicht sind erforderlich, um nachteilige Wirkungen für Andere auszuschließen und um jederzeit einschätzen bzw. beurteilen zu können, ob

- sich Änderungen hinsichtlich zu erwartender Inhaltsstoffe im Abwasser aufgrund anderer Einsatz-, Betriebs- und Hilfsstoffe ergeben können bzw. haben,
- ausreichende Kontrollmaßnahmen bei der Abwasserableitung gewährleistet werden,
- eine ordnungsgemäße Entsorgung aller anfallenden Reststoffe erfolgt und
- die gestellten Anforderungen umgesetzt bzw. eingehalten werden.

Die Festlegungen zur Eigenüberwachung sind erforderlich, um die Einhaltung der Einleitungsbedingungen sowie die Menge und Beschaffenheit des zu entsorgenden Abwassers festzustellen und damit auf den Betrieb der mit der Indirekteinleitung im Zusammenhang stehenden Abwasseranlagen einwirken zu können.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat bei Einhaltung aller in dieser Genehmigung genannten Auflagen keine Gründe ergeben, die zu einer Versagung der Genehmigung geführt hätte.

Die Indirekteinleitergenehmigung war mit Nebenbestimmungen zu versehen, um die Erfüllung der Anforderungen nach dem Stand der Technik für die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen sicherzustellen und somit nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, und Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.

III

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154) in Verbindung mit § 1 / § 3 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (All GO LSA) vom 10.10.2012 (GVBl. LSA Nr. 20/2012 S. 366), in den zuletzt geltenden Fassungen. Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat. Der Kostenfestsetzungsbescheid geht Ihnen gesondert zu.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben einzulegen.

VII. Hinweise

1. Die Genehmigung kann widerrufen werden (§ 58 Abs. 4 Satz 2 WHG).
2. Behördliche Überwachung
 - 2.1. Der Zustand und Betrieb der mit der Indirekteinleitung im Zusammenhang stehenden Anlagen und Vorgänge sowie die Beschaffenheit des vorbehandelten Abwassers werden behördlich überwacht.

Die behördliche Überwachung und Kontrolle erfolgt auf Kosten des Indirekteinleiters.

- 2.2. Die behördliche Überwachung umfasst die unter Überwachungswert (Einleitungsbedingungen) festgelegten Überwachungsparameter an den festgelegten **Probenahmestellen 1a, 1b, 3, 4, 5 und 6:**

Häufigkeit der Probenahme:

Probenahmestelle 1a	bis zu 2 Untersuchungen pro Jahr
Probenahmestelle 1b	bis zu 2 Untersuchungen pro Jahr
Probenahmestelle 3	bis zu 4 Untersuchungen pro Jahr *
Probenahmestelle 4	bis zu 2 Untersuchungen pro Jahr
Probenahmestelle 5	bis zu 2 Untersuchungen pro Jahr
Probenahmestelle 6	bis zu 2 Untersuchungen pro Jahr

* Am Tag der Probenahme ist dem Probenehmer für die Festlegung des Überwachungswertes für den Parameter AOX mitzuteilen, wann die letzte Stoßbehandlung durchgeführt wurde (Zeit des Beginns sowie Nachweis der Verweilzeit des mikrobiziden Wirkstoffes).

- 2.3. Die Überwachungswerte gelten auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 im Rahmen der behördlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in 4 Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 v.H. übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
- 2.4. Weitere Überwachungsmaßnahmen aus besonderem Anlass, insbesondere bei Überschreitung der festgelegten Überwachungswerte, bleiben vorbehalten.
- 2.5. Die behördliche Probenahme (Überwachung der Beschaffenheit des abgeleiteten Abwassers) erfolgt durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) Sachsen-Anhalt, Geschäftsbereich Hydrologie und Wasseranalytik.
Die Überwachung der Abwassereinleitung und der Abwasseranlagen erfolgt durch die zuständige Wasserbehörde (Landkreis Börde).
- 2.6. Der Indirekteinleiter hat gemäß § 101 WHG die behördliche Überwachung der Betriebsanlagen, Einrichtungen und Vorgänge, die für die Indirekteinleitung von Bedeutung sind, zu dulden und Zutritt zu den Anlagen und Ausrüstungen zu gewähren. Auf Verlangen sind Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.
3. Die Indirekteinleitung ersetzt nicht die ebenfalls erforderliche Zustimmung / Genehmigung des zuständigen Betreibers der öffentlichen Abwasseranlagen für die Einleitung in diese öffentlichen Abwasseranlagen. Satzungsrechtliche Anforderungen und Anforderungen der Indirekteinleitergenehmigung bestehen nebeneinander.
Die Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen sowie weitergehende Anforderungen an die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Qualität des abzuleitenden Abwassers, Kontrollmaßnahmen u.a.) seitens des Betreibers der öffentlichen Abwasseranlagen bleiben von der Indirekteinleitergenehmigung unberührt.
Die Genehmigung zum Anschluss an bzw. zum Einleiten in die öffentlichen Abwasseranlagen ist (sofern nicht vorhanden) vom Betreiber der Abwasseranlagen einzuholen.
4. Weitere Auflagen behält sich die Behörde vor, falls sich dafür eine Notwendigkeit ergeben sollte (§ 13 Abs. 1 WHG).

5. Der Indirekteinleiter hat sicherzustellen, dass seine Abwasseranlagen durch geeignetes Personal betrieben und gewartet werden.
6. Aus der Indirekteinleitergenehmigung kann keine Gewährleistung hinsichtlich der Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit der Abwasseranlagen sowie der mit der Indirekteinleitung im Zusammenhang stehenden Anlagen abgeleitet werden.
7. Anfallende Reststoffe aus den Abwasseranlagen sind ordnungsgemäß nach den jeweils geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Darüber ist ein Nachweis zu führen.
8. Aus der Nichteinhaltung der genannten Auflagen kann sich ggf. eine Ordnungswidrigkeit nach § 103 WHG ergeben.
9. Gemäß § 5 der Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) kann in begründeten Fällen auf Antrag vom Umfang der Eigenüberwachung und von Mess- und Analyseverfahren gemäß Anlage 2 Nr. 3 Abs. 2 abgewichen werden, wenn die erforderliche Überwachung auf andere Weise gewährleistet wird.

Im Auftrage

Reimherr
Sachbearbeiterin
untere Wasserbehörde

Anlage

Anlage 1

Anlage LFA – Entleerung und Reinigung des Leichtflüssigkeitsabscheiders
Kostenfestsetzungsbescheid

Verteiler

Adressat

Landesverwaltungsamt, Ref. 405, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale)
Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Straße 35, 39387 Oschersleben (Bode)
z.d.A.

Fundstellenverzeichnis:

VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154.), in der zuletzt geltenden Fassung
AllGO LSA	Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10.10.2012 (GVBl. LSA Nr. 20/2112 S. 366), in der zuletzt geltenden Fassung
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492), in der zuletzt geltenden Fassung
AbwV	Abwasserverordnung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4047, 4550) in der Neufassung der Abwasserverordnung vom 17.06.2004 (BGBl. I S 1108), in der zuletzt geltenden Fassung
IndEinVO	Indirekteinleiterverordnung vom 07.03.2007 (GVBl. LSA S.47), in der zuletzt geltenden Fassung
EigÜVO	Eigenüberwachungsverordnung vom 25.10.2010 (GVBl. LSA Nr. 24/2010 S. 526), in der zuletzt geltenden Fassung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes, Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geltenden Fassung
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S.698), in der zuletzt geltenden Fassung

Anlage LFA - Entleerung und Reinigung des Leichtflüssigkeitsabscheiders

Für die Entleerungs- und Reinigungsintervalle werden die Zeitabstände für die Entsorgung der abgeschiedenen Stoffe und die Reinigung der Abscheider in Anpassung an den Bedarf auf bis zu fünf Jahre zu verlängert, wenn folgende Forderungen nachweislich erfüllt werden:

- Der Leichtflüssigkeitsabscheider muss grundsätzlich nach DIN ausreichend bemessen und mit einem selbsttätigen Abschluss ausgestattet sein.
- Sie dürfen nach der bisherigen Betriebserfahrung innerhalb von sechs Monaten 80 % der maximalen Speichermenge des Leichtflüssigkeitsabscheiders und maximal 50 % des maximalen Speicherraumes des Schlammfanges nicht erreichen.

1. Kontrolle

Die Funktionsfähigkeit der Abscheideranlage ist durch einen Sachkundigen durchzuführen. (Sachkundige sind Personen des Betreibers oder beauftragter Dritter ohne eine besondere wasserrechtliche Anerkennung, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen gewährleisten, dass sie Bewertungen oder Prüfungen im jeweiligen Sachgebiet sachgerecht durchführen.)

Folgendes ist mindestens monatlich zu prüfen:

- Messung der Schichtdicke der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit im Abscheider, Messung der Lage des Schlammspiegels im Schlammfang,
- Kontrolle der Funktionsfähigkeit des selbsttätigen Abschlusses im Abscheider und evtl. vorhandener Alarmeinrichtungen,
- Sichtkontrolle des Wasserstandes vor und hinter dem Koaleszenzeinsatz (falls vorhanden) bei Wasserdurchfluss, um eine Verstopfung des Einsatzes zu erkennen. Sonderkonstruktionen sind nach der Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers zu prüfen.
- Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Grobe Schwimmstoffe sind zu entfernen.

Zusätzlich zur monatlichen Prüfung sind die Anlagen nach Unfällen, nach dem Ende der Frostperioden, Starkregen, sowie Regen nach langer Trockenperiode entsprechend zu prüfen.

2. Wartung

Die Abscheideranlage ist halbjährlich entsprechend den Vorgaben des Herstellers durch einen Sachkundigen zu warten.

Neben den in Nr. 1 (Kontrolle) genannten Arbeiten sind dabei folgende Arbeiten auch dann durchzuführen, wenn sie in der Wartungs- und Bedienungsanleitung für die Abscheideranlage nicht aufgeführt sind:

- Kontrolle des Koaleszenzeinsatzes auf Durchlässigkeit, wenn der Wasserstand vor und hinter dem Koaleszenzeinsatz deutliche Unterschiede aufweist, und auf Beschädigung.
- Soweit erforderlich Reinigen oder Austausch des Koaleszenzeinsatzes nach den Angaben des Herstellers, Entleerung und Reinigung des Abscheiders, soweit erforderlich (z.B. bei starker Verschlammung),
- Reinigung der Ablaufrinne im Probenahmeschacht.

3. Entsorgung

- Die im Abscheider zurückgehaltene Leichtflüssigkeit ist spätestens zu entnehmen, wenn die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit 80 % der Speichermenge erreicht hat.
- Die Speichermenge ist in den technischen Unterlagen zum Abscheider aufgeführt. Die Entsorgung des im Schlammfang enthaltenen Schlammes muss spätestens erfolgen, wenn die abgeschiedene Schlammmenge die Hälfte des Schlammfanginhaltes erreicht hat.
- Bei Abscheidern, die gleichzeitig als Sicherheitsabscheider an Abfüllflächen von Tankstellen dienen, ist ergänzend das erforderliche Rückhaltevolumen vorzuhalten.
- Die abgeschiedene Leichtflüssigkeit ist daher bei einer Unterschreitung dieses Rückhaltevolumens auch dann zu entnehmen, wenn die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit 80 % der Speichermenge noch nicht erreicht hat.

4. Entleerung und Überprüfung

In Abständen von längstens fünf Jahren ist die Anlage zu entleeren und zu reinigen und durch einen Fachkundigen überprüfen zu lassen.

(Fachkundige Betriebe sind Betriebe, die materiell und personell in der Lage sind die Maßnahmen nach 1. bis 4. sachgerecht durchzuführen und die nachweisbar an Schulungen des Herstellers des LFA oder einer Überwachungsorganisation bzw. Gütegemeinschaft teilgenommen haben oder einschlägig anerkannte Sachverständige).

Diese Prüfungen können wegen der erforderlichen Fachkenntnisse in der Regel nicht durch das Personal des Anlagenbetreibers durchgeführt werden.

Folgendes ist zu beachten

- Dichtigkeit der Anlage (einschließlich Zu- und Ablauf)
- baulicher Zustand der Anlage (einschließlich Schachtaufbau)
- Zustand der Innenbeschichtung sowie Einbauteile
- Zustand der elektrischen Einrichtungen, falls vorhanden
- Schwimmertarierung entsprechend der Dichte der Leichtflüssigkeit
- vollständige Aufzeichnungen im Betriebstagebuch
- es ist ein Prüfbericht einschließlich Angaben eventueller Mängel zu erstellen
- festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen
- Der Prüfbericht ist der unteren Wasserbehörde zu übergeben, die Beseitigung von Mängeln ist dann anzuzeigen.

5. Betriebstagebuch

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem jeweils der Zeitpunkt und die Ergebnisse der in den Nr. 1 bis 3. aufgeführten Kontrollen, Prüfungen, Entleerungen der Inhaltsstoffe sowie die Beseitigung eventuell festgestellter Mängel zu dokumentieren sind.

Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Hinweise:

Die anfallenden Abfälle EAK- Nr. 19 08 03 „Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern“ sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle. Sie sind nachweislich einer geordneten Entsorgung zuzuführen.